



Organisation / Unternehmen

U 1 Genehmigungen

Pflichtkriterium

Liegen die Gewerbebeanmeldung, die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen gemäß §2 PBefG sowie schriftliche vertragliche Vereinbarungen über die zu erbringenden Beförderungsleistungen vor?

Die Personenbeförderung ist eine gewerbliche Tätigkeit, die gemäß §14 Abs.1 Gewerbeordnung gegenüber der zuständigen Behörde, i.d.R. ist dieses die Gemeinde, mittels einer Gewerbebeanmeldung angezeigt werden muss.

Ob ein Unternehmen, das Beförderungen von Kranken und Menschen mit Behinderung durchführt, darüber hinaus auch eine Genehmigung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) benötigt, hängt vom Einzelfall ab.

Grundsätzlich unterliegt jede entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen dem PBefG und bedarf daher einer Genehmigung (§1PBefG). Die Genehmigung wird durch Aushändigung der Genehmigungsurkunde erteilt. Einzelheiten regelt das PBefG.

Bestimmte Beförderungen unterliegen jedoch nicht dem PBefG und benötigen daher auch keine Genehmigung nach dem PBefG. Diese Ausnahmen werden zum einen in §1 Abs. 2 PBefG, zum anderen in §1Freistellungsverordnung explizit genannt:

Folgende Beförderungen benötigen keine Genehmigung gemäß § 1Freistellungsverordnung:

- Schüler von und zum Unterricht
- körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen zu und von Betreuungseinrichtungen
- Kindergartenkinder von und zum Kindergarten

Einzelheiten des Beförderungsauftrages sind in dem schriftlichen Vertrag mit dem Auftraggeber, z.B. Ausbildungsträger, Schulträger oder ausschreibende Stelle, geregelt.

Nachweis durch Vorlage der Gewerbebeanmeldung, ggf. erforderlicher Genehmigungen gemäß PBefG sowie vertraglicher Vereinbarungen über die vom Unternehmen durchgeführten Beförderungsaufträge.